

Die Gebührenkalkulation Straßenreinigung basiert auf dem aktuell vorliegenden Jahresabschluss 2019. Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich sowie die relevanten Kostenunterdeckungen können der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST /JA 2016	IST/JA 2017	IST/JA 2018	IST/JA 2019	Auflösung Kalkulation/ PLAN	Auflösung Kalkulation/ IST	REST/ Plan	Auflösung Kalkulation/ PLAN	REST/ PLAN
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	2020	Stand: 10/2020	2021	2021	2022
Sommerreinigung/Fahrbahnen	16.709 €	20.804 €	11.838 €	6.105 €	6.000 €	6.000 €	105 €	105 €	0 €
Winterdienst	174.166 €	51.780 €	19.809 €	41.274 €	9.000 €	- €	41.274 €	14.000 €	27.274 €
<b>Gesamt:</b>	<b>190.875 €</b>	<b>72.584 €</b>	<b>31.647 €</b>	<b>47.379 €</b>	<b>15.000 €</b>		<b>41.379 €</b>	<b>14.105 €</b>	<b>27.274 €</b>
				Unterdeckung					
Sommerreinigung/maschinelle Gehwegreinigung				547 €					

In der Plankalkulation für das Jahr 2020 wurde im Bereich Winterdienst ein Sonderposten in Höhe von 9.000 € gebührenmindernd eingestellt. Aufgrund der aktuellen Kostenentwicklung für das Jahr 2020 ist jedoch davon auszugehen, dass eine Kostendeckung auch ohne die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens voraussichtlich erreicht werden kann. Somit verbleibt für die Gebührenkalkulation 2021 ein Rest von 41.274 €. Für die vorliegende Kalkulation wird somit vorgeschlagen, 14.000 € gebührenmindernd geltend zu machen. Damit verbleibt die Winterdienstgebühr mit 1,18 €/Frontmeter auf dem Vorjahresniveau.

Für die Sommerreinigung der Fahrbahnen kann lediglich noch ein Rest von 105 € aufgelöst werden, da die Rücklagen in Höhe von 6.000 € im Plan 2020, aufgrund der aktuellen IST – Kosten 2020, voraussichtlich vollständig zur Kostendeckung herangezogen werden müssen. Damit steht aktuell kein Sonderposten mehr für den Gebührenhaushalt 2022 zur Verfügung.

Aus den in 2019 bereits abgerechneten Leistungen der "maschinellen Gehwegreinigung" (Erfassungszeitraum 04/2019 bis 10/2019), resultiert im Abschluss zum 31.12.2019 eine Kostenunterdeckung i.H.v. 547 €, die in der vorliegenden Gebührenkalkulation berücksichtigt wurde.

Auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation 2021, ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2021	2020
Sommereinigung Fahrbahnen (Fremdunternehmen)	1,09 €/Frontmeter	0,73 €/Frontmeter
Sommerreinigung Gehwege (durch Kleinkkehrmaschine)	0,56 €/Frontmeter	0,54 €/Frontmeter
Winterdienst	1,18 €/Frontmeter	1,18 €/Frontmeter

Die Kehrdienstgebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahnen und Gehwege mit insgesamt 1,65 € liegt mit 0,38 € über dem Vorjahreswert von 1,27 €. Die Erhöhung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Tatsache, dass bei einer nahezu gleichen Kostenstruktur, keine gebührenmindernden Effekte aus der Auflösung eines Sonderpostens geltend gemacht werden konnten. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020

wurden Rücklagen in Höhe von 6.000 € gebührenmindernd aufgelöst.

### Voraussichtliche Kostenentwicklung 2021

- Kehrdienst

In der Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018 (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses/TOP 1.4.3 vom 13.09.2018) wurde die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine, zur effektiveren Reinigung der Gehwege und Plätze im Stadtgebiet, beschlossen, letztendlich mit dem Ziel die Stadt sauberer zu halten. Die hierfür vorgesehene Kosten wurden in den Haushalt eingestellt und der sich hieraus zu erwartende Mehraufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Hinsichtlich einer möglichst hohen Auslastung der Kehrmaschine wurden das gesamte Innenstadtgebiet sowie innenstadtnahe Siedlungen auf einen möglichen Einsatz einer Kleinkehrmaschine hin überprüft. Die für eine maschinelle Reinigung in Frage kommenden Gehwege (> 1,30 m) wurden erfasst, in einer digitalen Karte dargestellt und die jeweiligen Streckenlängen, getrennt nach Reinigungszuständigkeiten, ermittelt.

Auf dieser Grundlage wurde die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht auf die Stadt übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger.

Neben der bereits bestehenden Kehrdienstgebühr für die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen), wurde eine separate "Gehwegreinigungsgebühr" eingeführt, welche über eine zusätzliche "Gehwegreinigungssatzung" geregelt wird.

Die von den Anliegern zu tragenden Kosten sind überschaubar. Bei einem durchschnittlichen Grundstück mit einer Frontlänge von 20 Metern sind jährlich Gebühren von rd. 11 € zu erheben (20 m x 0,56 €).

Unabhängig hiervon verbleibt es bei dem auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteil von 10 %, der in der Gebührenkalkulation zu Lasten der Stadt berechnet wird. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die Reinigung der öffentlichen Straßen auch der Allgemeinheit zu Gute kommt.

Bei der Sommerreinigung der Gehwege, in Zuständigkeit der Stadt, wird darüber hinaus ein Kostenanteil der Stadt in Höhe von 70 % berücksichtigt, sodass nur 30 % der Aufwendungen für die Kleinkehrmaschine (Personal- und Maschineneinsatz) auf die Anlieger umgelegt werden (siehe auch Verteilungsschlüssel in der Gebührenkalkulation). Die prozentuale Aufteilung resultiert aus den jeweiligen Streckenlängen, die entsprechend auf die Anlieger und die Stadt entfallen.

Seit dem Frühjahr 2019 ist die Kleinkehrmaschine im Einsatz. Die Erfahrungswerte aus der Kehrsaison 2019 und 2020 zeigen, dass die ursprünglich geplanten Einsatzstunden der Maschine im Rahmen der Gehwegreinigung und der Reinigung der öffentlichen Plätze und Flächen nicht ausreichen, um die gewünschte Reinigungsqualität sicherzu-

stellen.

Insbesondere die Laubsaison (ab September/Oktober) verursacht einen dichteren Reinigungszyklus. Der Reinigungsaufwand ist durch das anfallende Laub deutlich größer, da die Maschine öfter entleert und gereinigt werden muss.

Mehraufwand ergibt sich darüber hinaus aus der Notwendigkeit, breitere Gehwege doppelt befahren zu müssen, da die angestrebte Reinigungsqualität durch eine einfache Befahrung hier nicht gewährleistet werden kann.

Aus diesem Grund wurde der Ansatz für die Kleinkehrmaschine bereits in der Gebührenkalkulation 2020 von rd. 39 T€ auf 50 T€ angehoben. Dieser Ansatz wird auch für das Planjahr 2021 angenommen, da die Kosten im IST-Einsatz der Maschine im Jahr 2019 bereits rd. 47 T€ betragen.

- Winterdienst

In den Vorjahren sind bedingt durch die unterschiedlich kalten Winter zum Teil erhebliche Kostenschwankungen aufgetreten. Aus diesem Grund können u.a. für den Kostenansatz "Streusalz" nur Durchschnittswerte aus den Erfahrungen der Vorjahre gebildet werden. Für die vorliegende Kalkulation wird der Ansatz für Streusalz von 45.500 € auf 52.000 € erhöht.

Höhere Ansätze ergaben sich teilweise im Vergleich zum Vorjahr über andere Kostenarten (s. Anlage 5), die im Ergebnis jedoch, durch die Auflösung des Sonderpostens (s.o. Übersicht/ Entwicklung Sonderposten), nicht zu einer Gebührenerhöhung führen.

Die Umlage des gemeinsamen Bauhofes Wipperfürth - Hückeswagen setzt sich zusammen aus den Kosten für die Winterdienstgeräte sowie den Bereitschaftskosten des Winterdienstes, die als sogenannte Vorhalte- bzw. Fixkosten verursachungsgerecht den Winterdienstprodukten direkt zugerechnet werden und deshalb im Verrechnungspreis des Bauhofes für Winterdienstleistungen, wo nur die tatsächlichen Einsätze abgerechnet werden, nicht mehr enthalten sind.

Der Anteil der Stadt für den Winterdienst im Außenbereich, der als externe Produktumlage auf das Produkt 1.12.01.01 / Gemeindestraßen umgebucht wird, liegt bei 249.404,48 €. Dieser Anteil entfällt auf den Winterdienst an bebauten Grundstücken außerhalb geschlossener Ortslagen, die nicht der Gebührenpflicht unterliegen. Entsprechend fließt dieser Bereich nicht in den Gebührenhaushalt ein.

#### Entwicklung des Verteilungsmaßstabes und Anpassung des Straßenverzeichnisses

Für die Gebührenkalkulation 2021 werden die Frontmeter als Verteilungsmaßstab wie folgt angesetzt:

Sommerreinigung Fahrbahnen	26.537 m	Vorjahr: 26.408 m
Sommerreinigung Gehwege/ Zuständigkeit Anlieger	30.633 m	Vorjahr: 30.862 m
Winterdienst	114.506 m	Vorjahr: 113.821 m

Diese Werte entsprechen der aktuellen Fortschreibung des Steueramtes, sowie den aktuellen Erhebungen des Fachamtes für die Sommerreinigung der Gehwege in Zuständigkeit der Anlieger (Stand: Oktober 2020). Die Erfahrungswerte aus dem laufenden Jahr haben gezeigt, dass Streckenkorrekturen für die Gehwegstrecken in Zuständigkeit der Anlieger vorzunehmen sind. Unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge, ergibt sich im Saldo eine leichte Reduzierung der Streckenlängen.

Die Steigerung für die übrigen Bereiche korrespondiert ebenso mit den im Vorjahr vorgenommenen Änderungen im Straßenverzeichnis.

### Ausblick

Die Entwicklung der Gebühren, aufgrund der aktuellen Planung, ist in Anlage 4 dargestellt. Wie sich die Gebühren für die Sommerreinigung zukünftig entwickeln werden, hängt maßgeblich von gegebenenfalls eintretenden Kostensteigerungen ab.

Die Winterdienstgebühren sind aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetterverhältnisse schwer zu prognostizieren.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass § 5 der Straßenreinigungssatzung hinsichtlich der Formulierungen zur Ermittlung des Gebührenmaßstabs an die veränderte Rechtsprechung und die daraus resultierende Anpassung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angepasst werden musste. Es handelt sich dabei nur um Änderungen, die die Rechtssicherheit erhöhen sollen. Inhaltlich wurde der Gebührenmaßstab nicht verändert.